

# SATZUNG

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

"Verein der Freunde und Förderer des Albert-Einstein-Gymnasiums  
der Stadt Sankt Augustin e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in Sankt Augustin und ist in das Vereinsregister des AG Siegburg eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung durch die ideelle und materielle Förderung des Albert-Einstein-Gymnasiums und seiner Schüler, insbesondere durch

- a) Beihilfen zur Beschaffung wissenschaftlicher und künstlerischer Unterrichtsmittel,
- b) Förderung des Schulsports, von Schulwanderungen und Studienfahrten,
- c) Unterstützung bedürftiger Schüler,
- d) Förderung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens,
- e) Unterstützung der Schülervertretung,
- f) Pflege der Beziehungen zum Schulträger und zur Öffentlichkeit,
- g) treuhänderische Verwaltung von zweckgebundenen Fremdgeldern zu Gunsten des Albert-Einstein-Gymnasiums ( z.Bsp. Erlöse aus Sponsorenläufen vor der Mittelverwendung )

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigen-wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten außer dem Ersatz nachgewiesener Kosten und Auslagen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können Eltern von Schülern, ehemalige Schüler sowie jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist/ sind, die Zwecke des Vereins zu unterstützen. Der Antragssteller füllt seinen Beitrittsantrag und die SEPA- Lastschriftklärung aus und beantragt damit die Mitgliedschaft. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Ablehnung Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmemonat.

Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um den Verein oder das Gymnasium besonders verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

## **§4 Rechte und Pflichten des Mitglieds**

Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich wahrgenommen werden. Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck, auch in der Öffentlichkeit, in satzungsgemäßer Weise zu unterstützen.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluss. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform und muss drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres bei einem Vorstandsmitglied eingehen. Der Vorstand kann auf die Einhaltung der Dreimonatsfrist verzichten.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung eines Jahresbeitrages in Verzug ist. Sie darf erst erfolgen, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. In dem zweiten Mahnschreiben soll auf die beabsichtigte Streichung hingewiesen werden. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied, kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn ihm die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind oder wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat (z.B. bei groben Verstößen gegen die Satzung oder bei schwerer Schädigung der Belange des Vereins). Bei einem Ausschlussverfahren ist dem Mitglied Gelegenheit zu Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zumachen. Das Mitglied kann hiergegen innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses Einspruch einlegen. Der Einspruch ist durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand zu richten. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Mit der Rechtskraft des Ausschlusses erlöschen alle Mitgliedsrechte.

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Mitgliederversammlung kann die Höhe des Mindestbeitrages mit einfacher Stimmenmehrheit ändern.

Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags legt das Mitglied in eigenem Ermessen selbst fest.

Der Jahresbeitrag wird im SEPA- Lastschriftverfahren jeweils zum 1. Februar eines jeden Jahres eingezogen. Sollten die Lastschriften von der bezogenen Bank mangels Deckung zurückgegeben werden oder widerspricht das Mitglied der Abbuchung, kann der Verein dem Mitglied die dadurch entstandenen Kosten weiterbelasten.

Mitglieder, die im laufenden Schuljahr eintreten, zahlen den gesamten Jahresbeitrag. Dies gilt ebenfalls für Mitglieder, die im laufenden Jahr aus dem Verein ausgeschlossen bzw. von der Mitgliederliste gestrichen werden. Der Jahresbeitrag wird innerhalb von 4 Wochen nach Beitritt eingezogen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung als dem obersten Organ des Vereins sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Genehmigung des vom Vorstand jährlich zu erstattenden Geschäftsberichts,
- b) Beschlussfassung über den vom Vorstand aufzustellenden Haushaltsplan für das Geschäftsjahr,
- c) Entlastung des Vorstands,
- d) Wahl des Vorstands,
- e) Bestätigung der kooptierten Vorstandsmitglieder
- f) Bestätigung der neuen Aufgabenverteilung im Vorstand im Zusammenhang mit einer Kooptation eines Vorstands
- g) Wahl zweier Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
- h) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- i) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
- j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins.
- k) Aufnahme eines Mitglieds nach Einspruch des Abgelehnten gegen die ablehnende Entscheidung durch den Vorstand
- l) Ausschluss eines Mitglieds nach Einspruch des Ausgeschlossenen gegen den Ausschluss durch den Vorstand

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres stattfinden. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss er einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens zwanzig Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangen.

Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Dies kann auch durch Bekanntgabe in von der Schule bereitgestellten Print- und /oder elektronischen Medien ( Aushang, AEG Homepage, AEGinfo, eMail o.ä. ) geschehen.

Anträge von Mitgliedern sollen spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein. Bei später eingehenden Anträgen entscheidet die Mitgliederversammlung, ob sie auf die anstehende Tagesordnung gesetzt werden sollen.

## **§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden. Es wird grundsätzlich offen durch Handzeichen abgestimmt. Die Mitgliederversammlung kann eine andere Art der Abstimmung beschließen. Bei Wahlen wird auf Antrag geheim abgestimmt.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer eine Niederschrift aufgenommen, die von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Schatzmeister,
- e) zwei Beisitzern,
- f) dem Schulleiter kraft Amtes.

Einer der Beisitzer soll dem Lehrerkollegium, der andere Beisitzer soll der Elternschaft angehören. Den Schulleiter vertritt bei Verhinderung sein ständiger Vertreter im Amt.

Die Vorstandsmitglieder und die beiden Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Ihr Amt dauert bis zur Durchführung der Neuwahl fort. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Das Amt eines Vorstandsmitglieds oder eines Rechnungsprüfers endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, ferner wenn ihm von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit das Vertrauen entzogen wird.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kooptiert der Vorstand ein Mitglied für die restliche Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung bestätigt das kooptierte Mitglied oder wählt ein anderes Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglied.

Im Zusammenhang mit einer Kooption eines Vorstandsmitgliedes kann die Aufgabenverteilung im Vorstand neu geregelt werden. Die Mitgliederversammlung bestätigt dann die neue Aufgabenverteilung für die restliche Amtszeit des Vorstands.

## **§ 11 Vertretung des Vereins**

Der Verein wird gemäß § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der in § 10 Abs. 1. Buchstaben a - d genannten Vorstandsmitglieder vertreten.

## **§ 12 Geschäftsführung des Vorstands**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung gehört die vollständige Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben, die den Erfordernissen der steuerlichen Vorschriften über die Gemeinnützigkeit entsprechen muss.

### **§ 13 Beschlussfassung des Vorstands**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll, außer im Falle der Dringlichkeit, eingehalten werden.

Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies mit schriftlicher Begründung verlangen.

Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom ältesten Vorstandsmitglied geleitet.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Beschlüsse des Vorstands können auf schriftlichem Wege oder per e-Mail Rundlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen.

Dem Schriftführer obliegen die schriftlichen Arbeiten nach den Weisungen des Vorsitzenden. Beschlüsse werden vom Schriftführer zu Protokoll genommen und von ihm und dem Sitzungsleiter unterzeichnet.

Der Schatzmeister ist für das Kassen- und Rechnungswesen verantwortlich. Er hat den Zahlungsverkehr durchzuführen. Über Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen des Vereins hat er Buch zu führen.

Der Vorstand ist berechtigt und verpflichtet, im Rahmen des Haushaltsplans Ausgaben vorzunehmen. Grundstücksgeschäfte darf er nur mit vorheriger Zustimmung der Mitgliederversammlung vornehmen.

### **§ 14 Jahresrechnung und Vermögensverwaltung**

Die für die Dauer von zwei Jahren zu bestellenden Rechnungsprüfer prüfen die vom Vorstand alljährlich zu erstellende Jahresrechnung. Über das Prüfungsergebnis berichten sie der Mitgliederversammlung.

Das Vermögen des Vereins ist sparsam zu verwalten und darf nur zur Förderung der in dieser Satzung vorgesehenen Zwecke verwendet werden.

### **§ 15 Satzungsänderungen**

Die Satzung kann vorbehaltlich des Absatzes 2 nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Soweit eine Satzungsänderung den Zweck des Vereins (§ 2) betrifft, ist vor Anmeldung der Satzungsänderung beim Registergericht die Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen. Anträge auf Satzungsänderungen sind der Einladung zur Mitgliederversammlung beizufügen.

Änderungen der Satzung, die vom Registergericht oder vom Finanzamt gefordert werden oder die redaktioneller Natur sind, können auch vom Vorstand beschlossen werden.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall seiner satzungsmäßigen Zwecke fällt das Vermögen der Stadt Sankt Augustin als Schulträger mit der Verpflichtung zu, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Albert-Einstein-Gymnasiums zu verwenden.

Im Falle der Liquidation des Vereins sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende zu Liquidatoren bestellt.

## **§ 17 Erfüllungsort**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Sankt Augustin.

Diese neue Satzung wurde in der vorliegenden Fassung am 21.04.2015 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.